

mit der Wendung »im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung« bezeichnet sind.

2. Charakter und Inhalt des Rechts.

a) Die Wendung, mit der die Schranken der Versammlungsfreiheit bezeichnet sind:

4

»im Rahmen der Grundsätze und Ziele der Verfassung«, stellt klar, daß das Recht auf friedliche Versammlung ein sozialistisches Grundrecht ist. Es ist ebenso wie das Recht auf freie Meinungsäußerung (s. Rz. 8 zu Art. 27) und das Vereinigungsrecht (s. Rz. 3 zu Art. 29) nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtskonzeption ein Gestaltungsrecht und nach der marxistisch-leninistischen Grundrechtssystematik ein »Tochterrecht« des Rechts auf Mitgestaltung im politischen Bereich, das wiederum vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht auf Mitgestaltung hergeleitet wird (s. Rz. 13 zu Art. 19, 10 zu Art. 21). Es ist somit ein in seiner Substanz beschränktes Recht, wobei die Schranken durch seine Zielsetzung bestimmt werden (s. Rz. 14 zu Art. 19).

b) Wie alle sozialistischen Grundrechte ist das Versammlungsrecht ein Bürgerrecht, 5 steht also Ausländern und Staatenlosen nicht zu. Das Alter spielt keine Rolle. (Wegen der Einschränkung aus Gründen des Jugendschutzes s. Rz. 21 zu Art. 28).

c) Ob durch Art. 28 über das Recht, sich zu versammeln, hinaus auch die Versamm- 6 lung garantiert werden soll, ist eine Frage, mit der sich die Literatur der DDR, die das Versammlungsrecht nicht zum Gegenstand spezieller Betrachtungen gemacht hat, nicht beschäftigt hat. Sie zu bejahen dürfte vom Standpunkt der marxistisch-leninistischen Lehre bedenkenfrei sein. Denn die Versammlung bildet ein wenn auch nur kurzzeitiges Kollektiv, das zumindest ein Interesse hat, nämlich ungestört zu bleiben. Zwar gehört die Versammlung nicht zu den Kollektiven innerhalb der Gesamtgesellschaft, wie etwa die Betriebe, Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände, die ausdrücklich unter den Schutz der Verfassung gestellt sind (Art. 41 Sätze 3 und 4). Das kann aber die Annahme nicht hindern, daß auch das Kollektiv »Versammlung« unter dem Schutz der Verfassung steht, denn das ist eine zwingende Folge des Versammlungsrechts, soll dieses nicht leerlaufen.

d) Der Begriff der Versammlung setzt eine innere Verbindung der sich versammelnden Menschen voraus und einen bestimmten Zweck der Versammlung. Zufällige Ansammlungen von Menschen, etwa auf der Straße, sind keine Versammlungen. Es kommt nicht darauf an, ob die Versammlung für jedermann oder nur für einen bestimmten Personenkreis offen ist. Die Zahl der sich versammelnden Menschen ist gleichgültig. Von Versammlung kann aber nur gesprochen werden, wenn sich mindestens zwei Menschen zu sammenfinden. Andererseits genügen u. U. auch zwei Menschen, damit von einer Versammlung gesprochen werden kann. Gleichgültig ist, wo sich der Ort der Versammlung befindet. Sie kann ebenso unter freiem Himmel wie in festen Räumen stattfinden. Sie braucht nicht ortsfest zu sein. Auch ein Demonstrationzug ist eine Versammlung. Weicht insoweit die Begriffsbestimmung nicht vom Herkömmlichen ab, gilt für die Fragen, ob eine Versammlung spontan sein kann oder organisiert sein muß und ob der Zweck der Versammlung ein beliebiger sein kann, etwas grundlegend anderes.

e) Das ergibt sich aus den Schranken des Versammlungsrechts. Das vorrangige Ziel 8 der Verfassung ist die Verwirklichung des Sozialismus. Zu den Grundsätzen der Verfassung gehört die Organisation der Gesellschaft unter der Suprematie der marxistisch-leninistischen Partei, der SED (s. Rz. 14-27 zu Art. 1). Nicht organisierte, also spontane Ver-